

02.090

**Eingetragene Partnerschaft
gleichgeschlechtlicher Paare.
Bundesgesetz**
**Partenariat enregistré
entre personnes du même sexe.
Loi fédérale**

Fortsetzung – Suite

Botschaft des Bundesrates 29.11.02 (BBI 2003 1288)
Message du Conseil fédéral 29.11.02 (FF 2003 1192)
Nationalrat/Conseil national 02.12.03 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.12.03 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.12.03 (Fortsetzung – Suite)

**Änderung bisherigen Rechts
Modification du droit en vigueur**

Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD), pour la commission: Très rapidement, un mot d'explication. Bien que le projet qui nous est soumis présente une amélioration pour la naturalisation des partenaires homosexuels sous la forme d'une réduction de la durée du séjour à cinq ans, les organisations homosexuelles auraient souhaité que le projet aille plus loin. Elles auraient désiré qu'on assimile les couples homosexuels aux couples mariés dans tous les cas concernant le droit de la nationalité, et notamment pour la naturalisation facilitée du partenaire étranger d'un ressortissant suisse vivant à l'étranger.

Une proposition dans ce sens a été présentée en commission. Or ces dispositions se fondent sur l'article 38 de la Constitution fédérale qui parle de naturalisation facilitée en cas de mariage. Peut-on interpréter la Constitution de manière extensive et assimiler sans autre le partenariat à un mariage? Non, affirment les experts de la Confédération. C'est pourquoi actuellement cette analogie n'est pas possible, à moins de modifier la Constitution.

La proposition qui avait été faite en commission a donc été retirée.

Angenommen – Adopté

Ziff. 2

Antrag der Kommission

Streichen

Antrag Janiak

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 2

Proposition de la commission

Biffer

Proposition Janiak

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Gutzwiller Felix (R, ZH), pour die Kommission: Ich muss Sie hier auf einen Tatbestand aufmerksam machen, der uns dazu führt, den Antrag Janiak zu unterstützen. Aus der Sicht der Kommission lautet der Antrag auf der Fahne fälschlicherweise «Streichen». Wir wollen Ihnen kurz erklären, warum diese Bestimmungen gemäss Bundesrat im Text drinbleiben sollen; das ist ja der Zweck des Antrages Janiak.

Die etwas komplexe Diskussion während der Kommissions-sitzung zur Rechtsstellung von ausländischen Partnerinnen und Partnern hat eben vorerst zur irrtümlichen Annahme geführt, die Kommission habe die vom Bundesrat vorgelegten neuen Absätze des Anag gestrichen. Herr Janiak hat mit seinem Einzelantrag auf dieses Versehen aufmerksam gemacht. Ich bitte Sie deshalb im Namen der Kommission, dem Antrag Janiak zuzustimmen.

Ich darf Ihnen das erläutern: Es kann kein Zweifel darüber bestehen, dass der ausländische Partner und die ausländische Partnerin bei eingetragenen Partnerschaften die gleiche ausländerrechtliche Stellung haben sollen wie ein ausländischer Ehegatte. Artikel 7 Anag in seiner heute in Kraft stehenden Version gibt dem ausländischen Ehegatten einer Schweizer Bürgerin beziehungsweise der ausländischen Ehegattin eines Schweizer Bürger ers einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz sowie einen solchen auf Erteilung der Niederlas-sungsbewilligung nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren. Kein Anspruch besteht, wenn die Ehe eingegangen worden ist, um ausländerrechtliche Vorschriften zu umgehen. Im Übrigen erlischt der Anspruch, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt. Artikel 17 Absatz 2 Anag regelt den Nachzug der ausländischen Ehegatten und Ehegattinnen von Ausländerinnen und Ausländern mit einer Nieder-lassungsbewilligung. Diese für die Ehegatten gültigen Bestimmungen sollen nach dem Entwurf des Bundesrates sinngemäss auch für die eingetragenen Partnerschaften gelten.

Würde man die vom Bundesrat vorgesehene Revision der Artikel 7 und 17 Anag streichen, wäre das Aufenthaltsrecht einer eingetragenen Partnerin einer Schweizerin oder einer in der Schweiz lebenden Ausländerin beziehungsweise eines eingetragenen Partners eines Schweizers oder eines in der Schweiz lebenden Ausländers in der Schweiz nicht mehr garantiert. Das war nicht im Sinne der Kommission. Die Kommission möchte die entsprechend heute gültigen Anag-Regelungen auch für die registrierte Partnerschaft festgehal-ten wissen.

Wir bitten Sie deshalb, diesen Irrtum zu korrigieren und dem Antrag Janiak zuzustimmen.

Präsident (Binder Max, Präsident): Herr Janiak schliesst sich den Erläuterungen von Herrn Gutzwiller an.

*Angenommen gemäss Antrag Janiak
Adopté selon la proposition Janiak*

Ziff. 3–7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 3–7

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Antrag Janiak

Art. 96

Wer eine neue Ehe frühere Ehe oder eingetragene Partnerschaft für ungültig erklärt

Art. 380

Sprechen keine wichtigen dem Ehegatten oder dem eingetragenen Partner des zu Bevormundenden

Art. 382

Zur Übernahme des Amtes der Ehegatte und der einge-tragene Partner der zu bevormundenden



Ch. 8

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Proposition Janiak
Art. 96

Toute personne qui veut se remarier doit établir que son précédent mariage ou le partenariat enregistré a été annulé ou dissous

Art. 380

L'autorité nomme aptes à remplir ces fonctions, soit son conjoint, soit le partenaire enregistré

Art. 382

Les parents du mineur ou de l'interdit, son conjoint, son partenaire enregistré, ainsi que toute autre personne

Janiak Claude (S, BL): Bei Artikel 96 denke ich, dass das die logische Konsequenz der bisherigen Beschlüsse des Parlamentes ist. Es stellt ein Ehehindernis dar, wenn jemand in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Auch solche Varianten, dass jemand eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft auflösen und sich verheiraten will, sind im Leben möglich; das gibt es auch.

Bei den vormundschaftsrechtlichen Bestimmungen, Artikel 380 und 382, möchte ich mit meinem Antrag zum Ausdruck bringen, dass diese Gesetzgebung nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten beinhaltet. Es ist auch die logische Folge, dass man diese Pflichten im Vormundschaftsrecht, insbesondere in Artikel 382, aufnimmt.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen.

Metzler-Arnold Ruth, Bundesrätin: Betreffend Artikel 96 ZGB: Der von Ihnen beschlossene Artikel 26 dieses Gesetzes hält fest, dass eine Person, die in eingetragener Partnerschaft lebt, keine Ehe eingehen kann. Damit ist die Rechtslage eigentlich klar. Zwei verschiedene Lebensgemeinschaften können nicht nebeneinander bestehen. Auch Artikel 4 Absatz 2 verdeutlicht die Exklusivität der so genannten älteren Lebensgemeinschaft, indem ein Eintragungshindernis vorliegt, wenn eine oder beide eintragungswilligen Personen bereits in eingetragener Partnerschaft leben oder verheiratet sind. Deshalb ist es meines Erachtens nicht nötig, den doch recht speziellen und seltenen Fall einer Person, die zuerst eine homosexuelle Lebensgemeinschaft begründet und dann eine heterosexuelle Ehe eingehen will, im Zivilgesetzbuch noch ausdrücklich zu regeln. Denn aus unserer Sicht ist die Rechtslage gestützt auf die anderen beiden Artikel bereits klar.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen, den Antrag Janiak abzulehnen.

Art. 96

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Janiak 71 Stimmen
Dagegen 101 Stimmen

Art. 380

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Janiak 72 Stimmen
Dagegen 99 Stimmen

Art. 382

Abstimmung – Vote
Für den Antrag Janiak 70 Stimmen
Dagegen 102 Stimmen

Übrige Bestimmungen angenommen
Les autres dispositions sont adoptées

Ziff. 9–22

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 9–22

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 23

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, mit Ausnahme von:

Art. 75 Bst. c

c. Personen, die nach glaubwürdiger Angabe sich selbst oder einen unter Buchstabe a oder abis genannten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines schweren Nachteils, insbesondere für Ehre und Vermögen, aussetzen würden.

Ch. 23

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral, à l'exception de:

Art. 75 let. c

c. les personnes qui allèguent d'une manière digne de foi que leurs réponses les exposeraient ou exposerait l'un de leurs proches, au sens de la lettre a ou de la lettre abis, à des poursuites pénales ou à un grave préjudice, en particulier dans leur honneur et leur patrimoine.

Angenommen – Adopté

Ziff. 24–26

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 24–26

Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. 27

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, mit Ausnahme von:

Art. 13a Abs. 2

.... überlebende Partnerin einer Witwe und der überlebende Partner einem Witwer gleichgestellt.

Antrag der Minderheit

(Cina, Aeschbacher, Baumann J. Alexander, Glasson, Maríetan, Mathys, Randegger)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 27

Proposition de la majorité
Adhérer au projet du Conseil fédéral, à l'exception de:

Art. 13a al. 2

.... à un veuf ou à une veuve.

Proposition de la minorité

(Cina, Aeschbacher, Baumann J. Alexander, Glasson, Maríetan, Mathys, Randegger)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Ziff. 28

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates, mit Ausnahme von:

Art. 19a

Überlebende eingetragene Partnerinnen haben die gleiche Rechtsstellung wie Witwen, überlebende Partner sind einem Witwer gleichgestellt.



Antrag der Minderheit

(Cina, Aeschbacher, Baumann J. Alexander, Glasson, Mariétan, Mathys, Randegger)
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. 28*Proposition de la majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral, à l'exception de:
Art. 19a

En cas de partenariat enregistré, la partenaire survivante a les mêmes droits qu'une veuve; le partenaire

Proposition de la minorité

(Cina, Aeschbacher, Baumann J. Alexander, Glasson, Mariétan, Mathys, Randegger)
Adhérer au projet du Conseil fédéral

Cina Jean-Michel (C, VS): Ich begründe beide Minderheitsanträge gleichzeitig; sie betreffen inhaltlich dieselbe Fragestellung. Es genügt deshalb meines Erachtens auch eine einzige Abstimmung, aber der Präsident ist frei, das anders zu verfügen.

Ich mache mir eigentlich die bundesrätliche Begründung zu Eigen und benütze diese auch, um meinen Minderheitsantrag zu unterstützen. Die bundesrätliche Fassung sah im sozialversicherungsrechtlichen Bereich vor, für gleichgeschlechtliche Partnerinnen bzw. Partner die Regelung für die Witwer als massgebend zu betrachten. Diese Lösung steht unter dem Aspekt der Gleichbehandlung von gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partnern und Ehegatten; sie ist sachlich begründet und lässt sich wie folgt rechtfertigen:

1. Das heute geltende Sozialversicherungsrecht hat die Gleichstellung von Frau und Mann in der Ehe noch nicht vollständig verwirklicht.
 2. Hinterlassenenleistungen unterliegen noch immer unterschiedlichen Voraussetzungen, je nachdem, ob es sich um eine Witwe oder einen Witwer handelt.
 3. Würden eingetragene Partnerinnen als Witwen behandelt, ergäbe sich im Gesamtkontext betrachtet daraus eine Ungleichbehandlung, und zwar gegenüber Ehen und auch gegenüber eingetragenen Partnerschaften unter Männern.
 4. Die gleichgeschlechtlichen Paare können keine gemeinsamen Kinder haben. Damit ist die herkömmliche Privileierung der Witwen, welche auf dem traditionellen Rollenbild der Frau fußt, bei eingetragenen Partnerschaften nicht angebracht.
- Aus all diesen Gründen beantrage ich Ihnen, meinen Minderheitsantrag zu unterstützen und damit dem Bundesrat zu folgen.

Leutenegger Oberholzer Susanne (S, BL): Im Namen der SP-Fraktion ersuche ich Sie, der Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen zu folgen und festzuhalten, dass die überlebenden Partnerinnen den Witwen gleichgestellt werden. Dementsprechend ersuche ich Sie, mit dem Partnerschaftsgesetz sowohl den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes wie auch das BVG entsprechend zu ändern.

Es besteht kein Grund, die Frauen je nach sexueller Orientierung unterschiedlich zu behandeln. Die Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt trifft alle Frauen, seien sie nun homosexuell oder seien sie heterosexuell. Zudem haben auch homosexuelle Frauen sehr häufig Betreuungspflichten, die zu Unterbrüchen in der Erwerbsbiografie führen. Würde nun eine Angleichung an die schlechteren Leistungen für die Witwer vorgenommen, so wären diese Frauen gegenüber den Ehefrauen wiederum benachteiligt. Wir stellen zwei Gleichstellungsproblematiken vor: Wollen wir alle Frauen gleich behandeln, oder wollen wir die homosexuellen Frauen und die homosexuellen Männer gleich behandeln? Hier müssen wir eine Wahl treffen.

Für die SP-Fraktion ist es klar: Da die Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt sehr gravierend und noch immer nicht

ausgeräumt ist und da dies auch in Bezug auf die berufliche Vorsorge nachteilige Konsequenzen hat, ersuchen wir Sie, in der Sozialversicherung die Gleichstellung der hinterbliebenen Partnerinnen mit den Witwen gutzuheissen. Sobald die Benachteiligungen der Frauen ausgeräumt sind, werden wir auch in der Sozialversicherung zu einer Gleichbehandlung von Männern und Frauen kommen. Dann ist der Zeitpunkt gekommen, in dem wir auch bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die Gleichstellung verwirklichen können.

Metzler-Arnold Ruth, Bundesrätin: Ich bitte Sie, die Minderheit zu unterstützen.

Ich brauche den Ausführungen von Herrn Cina, der ja die bundesrätliche Begründung bereits vorgetragen hat, nichts anzufügen.

Menétrey-Savary Anne-Catherine (G, VD), pour la commission: Même s'il s'agit de femmes homosexuelles, leur situation sur le marché du travail n'est pas différente de celle des femmes hétérosexuelles. Elles ont souvent eu des enfants avant d'être en couple homosexuel, elles ont dû interrompre leur travail et renoncer à des formations. Récemment, les organisations homosexuelles nous envoyait une lettre dans laquelle on peut lire ceci: «L'argumentation du message selon laquelle les couples du même sexe ne peuvent pas avoir d'enfants en commun et que leur activité lucrative n'est donc pas limitée par des charges éducatives quelconques, repose une fois de plus sur des considérations erronées et partiales.»

On peut noter aussi que la répartition des rôles au sein des couples homosexuels n'est pas non plus, forcément, davantage égalitaire que dans les autres couples. Dans les couples de lesbiennes, s'il y a des enfants, l'une des deux femmes peut très bien diminuer son temps de travail, voire y renoncer tout à fait pour s'occuper des enfants. Sa position est dès lors tout à fait analogue à celle d'une femme mariée.

En commission, il a été opposé à ces arguments le fait que c'était injuste qu'il y ait deux veuves dans un couple et que ce serait aussi injuste de garantir des rentes de veuve, étant donné que dans ces couples-là, il n'y a pas d'enfants. Cet argument ne paraît pas pertinent à la majorité, étant donné que s'il n'y a pas d'enfants, il n'y a pas non plus de rente de veuve dans tous les cas.

C'est pourquoi la majorité de la commission vous demande d'adopter sa proposition d'«aligner» les femmes sur les rentes de veuve.

Gutzwiller Felix (R, ZH), für die Kommission: Die Themen sind klar. Sie haben gesehen, dass Ihnen eine knappe Mehrheit der Kommission beantragt, hier einen Unterschied zu belassen. Er ist einmal dadurch begründet, dass im Bereich des Lohngefüges noch Unterschiede bestehen, vor allem aber einfach dadurch, dass es vielleicht, je nach Position, schwierig ist, sich vorzustellen, dass sich eine Witwe sozialrechtlich als Witwer verstehen sollte. Das mag man werten, wie man will. Ich darf, zugegebenermaßen vielleicht etwas maliziös, darauf hinweisen, dass die Mehrheit natürlich ein Interesse hätte, der 11. AHV-Revision schnell zum Durchbruch zu verhelfen, weil dort ja die Gleichstellung der Geschlechter bezüglich Witwer- und Witwendum vorgesehen ist. Je schneller die 11. AHV-Revision kommt, desto schneller ist das Problem erledigt.

In der Zwischenzeit können Sie der Kommissionsmehrheit zustimmen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Minderheit 100 Stimmen

Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen

Ziff. 29, 30*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates



Ch. 29, 30*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Ziff. 31***Antrag der Kommission**Art. 63 Abs. 3*

Von der Versicherung können ausgeschlossen werden:

....

b. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Halters, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

....

Art. 70 Abs. 4

Aus der Versicherung können ausgeschlossen werden:

a. Ansprüche aus Sachschäden des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners des Radfahrers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie seiner mit ihm in gemeinsamem Haushalt lebenden Geschwister;

Ch. 31*Proposition de la commission**Art. 63 al. 3*

Peuvent être exclues de l'assurance:

....

b. les préentions du conjoint ou du partenaire enregistré du détenteur, de ses ascendants ou descendants, ainsi que de ses frères et soeurs vivant en ménage commun avec lui, pour les dommages matériels qu'ils ont subis;

....

Art. 70 al. 4

Peuvent être exclues de l'assurance:

a. les préentions du conjoint ou du partenaire enregistré du cycliste, de ses ascendants ou descendants, ainsi que de ses frères et soeurs vivant en ménage commun avec lui, pour les dommages matériels qu'ils ont subis;

....

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 02.090/48)*

Für Annahme des Entwurfes 118 Stimmen

Dagegen 50 Stimmen

Präsident (Binder Max, Präsident): Das Wort für eine kurze persönliche Erklärung hat Herr Waber.

Waber Christian (E, BE): Die Angstkeule und die Diskriminierungshysterie in diesem Rat haben voll gewirkt. Als gute Demokraten akzeptieren wir natürlich dieses Resultat. Mein Glaube ist sehr gross, aber den Berg des Ständerates kann ich nicht beeinflussen. Ich glaube nicht daran, dass der Ständerat hier noch etwas ändern wird. Also akzeptieren wir als gute Demokraten dieses Resultat. Aber zu den Auswirkungen dieses Gesetzes – wir haben gesehen, wie viel abgeändert werden muss – muss das Volk noch Stellung nehmen. Wir werden also nach vorliegendem Resultat des Ständerates das Referendum ergreifen. Es werden uns sehr viele Parteien und Vereine unterstützen, und vor allem wird uns ganz sicher auch die Basis der hier anwesenden christlichen Parteien in ihren Stammländern unterstützen.
Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir das Referendum zu stande bringen und dieses Gesetz dem Volk vorlegen können, sodass es dazu noch Stellung nehmen kann.

98.443**Parlamentarische Initiative****Gros Jean-Michel.****Registrierung
der zusammenlebenden Paare****Initiative parlementaire****Gros Jean-Michel.****Enregistrement
du partenariat***Abschreibung – Classement*Einreichungsdatum 30.11.98Date de dépôt 30.11.98

Nationalrat/Conseil national 27.09.99 (Erste Phase – Première étape)

Bericht RK-NR 07.11.01Rapport CAJ-CN 07.11.01

Nationalrat/Conseil national 14.12.01 (Frist – Délai)

Bericht RK-NR 13.10.03Rapport CAJ-CN 13.10.03

Nationalrat/Conseil national 03.12.03 (Abschreibung – Classement)

Gutzwiller Felix (R, ZH), für die Kommission: Es geht hier um die parlamentarische Initiative Gros Jean-Michel, der dieser Rat am 27. September 1999 mit 105 zu 46 Stimmen Folge gegeben hat. Das Ziel dieser Initiative war es, genau ein solches Institut der registrierten Partnerschaft zu schaffen. Das ist jetzt mit der Vorlage 02.090, die Sie eben verabschiedet haben, passiert. Nach Ansicht der Kommission ist es damit klar, dass das Parlament nicht weiter an dieser Initiative arbeiten soll. Diese Anliegen sind mit der eben verabschiedeten Vorlage abgedeckt.
Die Kommission beantragt deshalb, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

*Abgeschrieben – Classé***02.035****Überstellung****verurteilter Personen.****Änderung****des Rechtshilfegesetzes****Transfèrement
des personnes condamnées.****Modification de la loi sur
l'entraide pénale internationale***Zweitrat – Deuxième Conseil*

Botschaft des Bundesrates 01.05.02 (BBI 2002 4340)

Message du Conseil fédéral 01.05.02 (FF 2002 4036)

Ständerat/Conseil des Etats 02.10.03 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.12.03 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 19.12.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 19.12.03 (Schlussabstimmung – Vote final)

Text des Erlasses (BBI 2003 8247)

Texte de l'acte législatif (FF 2003 7519)

Siegrist Ulrich (V, AG), für die Kommission: Ausgangsbasis für die Vorlage ist das Übereinkommen des Europarates von 1983 zur Überstellung von verurteilten Personen, von der Schweiz 1988 ratifiziert. Darin geregelt ist im Kern die Überstellung von verurteilten ausländischen Personen vom Urteilststaat in ihren jeweiligen Heimatstaat, mit dem Zweck, dort, im Heimatstaat, die Strafe zu verbüßen. Ziel des Abkommens ist die Wiedereingliederung in der Heimat.

